Stadtverwaltung Zwickau 21.01.2025

Rechtsamt

Ausschreibungen

Vorhaben:

**Kunstsammlungen Zwickau, Umzugsleistungen**

**Vergabenummer: 41/003/2024**

Frage- / Antwort-Katalog

Stand: 21.01.2025

Frage 1:

Der Leistungszeitraum wird in der Bekanntmachung "evergabe.de" angegeben mit: " 01.05- 30.06.2025".

In den Ausschreibungsunterlagen wird die KW 13 (März) benannt. Siehe bspw. Information Los 1 Seite 5.

Ab wann kann die Leistungserbringung tatsächlich starten und dürfen bestimmte Vorleistungen wie

Schutzmaßnahmen an den Böden, am Gebäude bereits vor KW 13 durchgeführt werden?

Antwort:

Die Umzugsleistungen sind im Zeitraum vom 01.05.2025 bis 30.06.2025 zu erbringen und so auch von den Bietern anzubieten.

Vorleistungen können von den Auftragnehmern ab 13.KW 2025 erbracht werden. Soweit die Vorleistungen an oder in der Gebäudesubstanz des Auftraggebers getätigt werden sollen, ist das nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber möglich.

Frage 2:

In den Unterlagen wird auf die Öffnungszeiten des Auftraggebers (AG) verwiesen, an denen Leistungen erbracht werden dürfen. Auf welche Uhrzeiten belaufen sich die Öffnungszeiten von MO-FR? Gibt es Behinderungen durch Ausstellungsbetrieb, Besucherverkehr?

Antwort:

Die angegebenen Öffnungszeiten sind die Zeiten an denen der Auftraggeber die von den Umzugsleistungen betroffenen Gebäude offen und besetzt hält. Darüber hinaus gehende Öffnungszeiten sind nur im Ausnahmefall und nur nach vorheriger Absprache zwischen AG und AN möglich. Ausstellungsbetrieb und Besucherverkehr wird es im Zeitraum der Umzugsleistungen keinen geben.

Frage 3:

In den Unterlagen wird verwiesen, dass Leistungen nach tats. Aufwand und den angebotenen Verrechnungseinheiten vergütet werden - siehe Los 1 Seite 5. Andererseits sind die Preise fix gemäß Leistungsbeschreibungen und den dort angegebenen Objekten zu offerieren. Wie können die beiden Aussagen aufgelöst werden?

Antwort:

Die Leistungen dieser Ausschreibung sind als Einheitspreisverträge ausgeschrieben und werden nach den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet. D.h. nur Leistungen, die tatsächlich erbracht werden, werden entsprechend der angebotenen Positionen abgerechnet.

Frage 4:

In der Leistungsbeschreibung heißt es: "Transportgefahr trägt der Auftragnehmer". Siehe bspw. Los 1 S. 7. Teilweise handelt es sich um verpackte Ware, bei denen der Auftragnehmer (AN) den Zustand, Vorschäden etc. bei Übernahme nicht erkennen kann. Wie soll in den Fällen von verpackten Objekten verfahren werden?

Antwort:

Die Forderung "Transportgefahr trägt der Auftragnehmer" wird vom AG nicht weiter aufrechterhalten.

Sollte es während Auftragsabwicklung zu Schadensfällen kommen, so wird die Haftung der Parteien untereinander den gesetzlichen Haftungsregelungen folgen.

Frage 5:

Es wird in den Unterlagen verweisen auf die Transporthaftpflicht nach VVG. Die Policen der Spediteure und Umzugsunternehmen kennen nicht die VVG und nehmen Bezug auf die im Umzugs- und Transportgewerbe üblichen gesetzlichen Haftungsgrundlagen (GüKG, HGB) und/ oder nach den branchenüblichen AGB, wie ADSp. Beide begrenzen die Haftung des Spediteurs. Beim Umzug nach HGB auf 620 €/cbm Umzugsgut. Wie kann dies aufgelöst werden?

Antwort:

Eine „Transportversicherung nach VVG“ wird vom AG nicht weiter gefordert, sondern: Der Auftragnehmer hat während der Zeit der Leistungserbringung gemäß § 7 GüKG in Verbindung mit den Normen des 4. Abschnittes des 4. Buches des HGB zum Frachtgeschäft vorzuhalten.

Frage 6:

Für die Kalkulation der einzusetzenden Fahrzeuge benötigen wir Aussagen zu den Gewichtsbelastungen / Begrenzungen für die Zufahrtsbereiche der betreffenden Immobilien. Wir gehen jetzt von einer unbeschränkten Zufahrt mit LKW 18 bzw. 24 to zulässiges Gesamtgewicht bis unmittelbar zu den Eingangsbereichen aus.

Antwort:

Begrenzungen der Zufahrtsbereiche hinsichtlich der in der Frage genannten LKW-Größen bestehen keine.

Frage 7:

Wir benötigen Aussagen zu notwendigen Bodenschutzmaßnahmen in allen Objekten. Sind über alle Objekte und Wege die benannten Hartfaserplatten 3,2 mm zu liefern und zu verlegen?

Antwort:

Ja.

Frage 8:

Für die Auslagerung großer Objekte, bspw. Grafikschränke ist eine Verladung über Fensteröffnungen notwendig. Die Fenster haben Mittelstege und sind vom Grunde her nicht nutzbar. Kann die Entfernung der Mittelstege durch den AN mit zeitlichem Vorlauf angemeldet und in Organisation durch den AG durchgeführt werden?

Antwort:

Aus Sicht des AG ist es möglich, alle zu bewegenden Güter über Flure und Treppen an- und abzutransportieren. Beabsichtigt ein Bieter / AN Güter über zusätzliche Öffnungen in der Gebäudehülle zu transportieren, so sind von diesem alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen bis hin zum ordnungsgemäßen Rückbau der Öffnungen zu erbringen und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Frage 9:

Wie (durch wen) erfolgen die Demontagen von Objekten, die durch die vorhandenen Gebäudeöffnungen aufgrund ihrer Größe nicht bewegt werden können?

Antwort:

Siehe Antwort Frage 8.

Frage 10:

Die Witterungstunnel an den Außentüren sollen nach jeder Nutzung abgebaut und bei jedem Einsatz wieder aufgebaut werden. Können diese Witterungstunnel unter der Maßgabe tages- und wochenweise hintereinander zu erfolgender Einsätze stehen bleiben?

Antwort:

Erfolgt die Nutzung der Witterungstunnel ohne Unterbrechung, können sie vor Ort verbleiben. Das Risiko eventueller Beschädigungen oder anderer Schäden trägt der AN

Frage 11:

Los 2
Frage: in Punkt 2.2.3. Abrechnung der Leistungen der Leistungsbeschreibung schreiben Sie das die Leistungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. Sie wollen aber für die die einzelnen Positionen Pauschalpreise, wie soll hier eine Abrechnung nach Aufwand erfolgen? (Bsp. Pos. 1.1.1 1100 Meter Bücher soll als Pauschalpreis angeboten werden)
Wie ist hier zu verfahren?

Antwort:

Siehe Antwort Frage 3.

Frage 12:

Darf der Auftragnehmer über die Reihenfolge der Verlagerung der Bestände entscheiden und damit den effizientesten Ablauf festlegen? Kann der Vordereingang Lessingstraße benutzt werden?

Antwort:

Die Reihenfolge der Verlagerung kann der AN festlegen, muss dies aber mit dem AG abstimmen.

Der Vordereingang Lessingstraße kann genutzt werden.

Frage 13:

Dürfen Bestandsregale in der Mitte (die im Los 3 zur Entsorgung vorgesehen sind) verschoben werden, um bestmögliche Arbeitsfreiheit zu erreichen? Oder können diese nur durch den Dienstleister für Los 3 versetzt werden?

Antwort:

Die genannten Bestandsregale dürfen verschoben werden. Dies ist mit den anderen AN und dem AG abzustimmen.

Frage 14:

Welche Bodenbelastungen sind in der Bibliothek möglich? Wir planen den Einsatz einer Hubanlage für Rollcontainer mit Nutzlast ca. 400 kg?

Antwort:

Die zulässige Flächenlast beträgt 5 kN/m².

Frage 15:

Dürfen wir Geländer im Obergeschoss demontieren, um Bücherkisten zu verladen?

Antwort:

Nein.

Frage 16:

Los2, Punkt 3.3 Stundenlohnarbeiten – hier sind Stundenlohnarbeiten zu quotieren. Zur Klärung der Definition Projektverantwortlicher verstehen wir einen kaufmännischen Leiter, unter Projektmitarbeiter den gewerblichen Mitarbeiter. Haben wir das so richtig verstanden?

Antwort:

Ja.

Frage 17:

Transport der Planschränke und deren Inhalte; dürfen die Inhalte aus den Schubfächern der Schränke entnommen und separat verpackt und transportiert werden?

Antwort:

Ja.

Frage 18:

VWZ Haus 4, Anlage A.1 Seite 8 -hier ist ein Kellergeschoß aufgeführt. Bei der Besichtigung wurde nur EG gezeigt nach Aussage, dass es keinen UG gibt. Was ist in das UG zu verbringen?

Antwort:

Es ist nicht vorgesehen, hier ausgeschriebenes Umzugsgut in das UG des VWZ, Haus 4 verbringen zu lassen.

gez. Kober

Sachbearbeiter